



Produktinformationsblatt für die Markenversicherung NIMBUS® der Mannheimer Versicherung AG

NI_002_0711 (Stand: 01.07.2008)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Hausratversicherung.

Es gelten die "NIMBUS® - Bedingungen 2008 für die Versicherung von Hausrat mit Wertsachen (NIMBUS® VB Hausrat mit Wertsachen '08) bzw. die NIMBUS® - Bedingungen 2008 für die Versicherung von kostbarem Hausrat mit Wertsachen (NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08), Stand 01.01.2008". Hierzu kommen die "Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08), Stand 01.01.2008" und ggf. weitere Besondere Vereinbarungen.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Wir versichern in der Wohnung, die im Antrag angegeben ist, alle Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienenden Sachen. Zu diesen gehören auch die bei Antragstellung ermittelten Wertsachen. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die beispielsweise durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel und Glasbruch zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen. Alle weiteren versicherten Sachen und Gefahren entnehmen Sie §§ 1 und 2 NIMBUS® VB Hausrat mit Wertsachen '08 bzw. NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08. Darüber hinaus ersetzen wir auch nach einem Schadenfall notwendige Kosten. Alle versicherten Kosten finden Sie in § 4 der NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08 bzw. NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08.

Alternativ zu der Versicherung gegen benannte Gefahren gibt es die Möglichkeit, entweder für den Hausrat und die Wertsachen oder nur für die Wertsachen eine Allgefahrendeckung (All-Risk) zu vereinbaren.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein sowie §§ 1- 5 NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08 bzw. NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08.

Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag / Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern.

Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Terminen zu zahlen.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 5 der Mannheimer AB-Sach '08 und der "Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages".

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen. Die wichtigsten sind:

- vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schäden durch Pilze, Pflanzen und Tiere
- Schäden durch Sturmflut

Da auch diese Aufzählung **nicht abschließend** sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte § 11 der Mannheimer AB-Sach '08 und § 3 der NIMBUS® VB Hausrat mit Wertsachen '08 bzw. der NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben.

Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Näheres finden Sie in § 7 der NIMBUS® VB Hausrat mit Wertsachen '08 bzw. der NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08 und in der "Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragsstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Es kann sein, dass sich die Notwendigkeit ergibt, den Versicherungsvertrag anzupassen. Ein typischer Fall ist beispielsweise ein Umzug, da sich dadurch z.B. die wesentlichen Grundlagen der Bemessung Ihrer Prämie verändern können, etwa die Quadratmeterzahl der Wohnung.

Sie müssen uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist z.B. der Fall, wenn am Haus ein Baugerüst aufgestellt wird oder Ihre Wohnung mehr als 90 Tage unbewohnt ist; in diesen Fällen steigt das Risiko eines Einbruchs deutlich an.

Außerdem müssen Sie alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen gegen Einbruchdiebstahl in gebrauchsfähigem Zustand erhalten sowie bei Verlassen der Wohnung betätigen. Vorhandene Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten und alle Schließvorrichtungen müssen ordnungsgemäß verwendet werden.

Bitte beachten Sie diese Verpflichtungen. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 5 Nr. 4, 8 und 9 der NIMBUS® VB Hausrat mit Wertsachen '08 bzw. der NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Beachten Sie, dass Sie bei bestimmten Schäden besondere Obliegenheiten zu erfüllen haben, so ist z. B. bei Einbruchdiebstahlschäden ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände der zuständigen Polizeidienststelle einzureichen. Details hierzu finden Sie in § 10 Nr. 1 der NIMBUS® VB Hausrat mit Wertsachen '08 bzw. der NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten können Sie in der "Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht" und in § 10 der NIMBUS® VB Hausrat mit Wertsachen '08 bzw. der NIMBUS® VB Kostbarer Hausrat mit Wertsachen '08 nachlesen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziffer 9), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet.

Näheres können Sie § 6 Mannheimer AB-Sach '08 entnehmen.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf schriftlich kündigen. Das konkrete Ablaufdatum Ihres Vertrages finden Sie im Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf kündigen.

Darüber hinaus können Sie beispielsweise kündigen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist (§ 14 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08).